

Waldrechtliche Ausnahmebewilligung (Rodung)

Ausnahmebewilligung gemäss Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0)
(Rodung von Waldareal / Rodungsbewilligung)

Bewilligungs-Nr.: RG2013004
Gemeinde: Hägendorf
Vorhaben: Realisierung „Inertstoffdeponie Fasiswald“
Gesuchsteller: Bundesamt für Strassen (ASTRA), Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen

1. Bewilligung

- 1.a Dem Bundesamt für Strassen (ASTRA), Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, wird die Ausnahmebewilligung erteilt für die Realisierung der „Inertstoffdeponie Fasiswald“ insgesamt 18'343 m² zu roden, davon 3'965 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Hägendorf Nrn. 1151, 1153, 1157, 1249, 2222 und 90045 und ist befristet bis 31. Dezember 2020.
- 1.b Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet für die Rodungen Ersatzmassnahmen gemäss Art. 7 WaG zu leisten. Diese sind bis spätestens 31. Dezember 2015 auszuführen:
- Für die temporären Rodungen im Ausmass von 14'378 m² durch Realersatz an Ort.
 - Für 3'965 m² durch Realersatz in der gleichen Gegend auf GB Hägendorf Nr. 1249.
- 1.c Massgebend für die Rodungen und Rodungersatzmassnahmen sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere:
- der Situationsplan 1:1000, Rodung und Ersatzaufforstung, Sanierungstunnel Belchen
 - STB / TP6: Inertstoffdeponie Fasiswald (CYCAD; Plan-Nr. B1316.AU - 03; 10.10.2012)
- 1.d Die Pflicht zur Leistung des Rodungersatzes ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten hat der Bewilligungsinhaber zu tragen.

2. Auflagen und Bedingungen

- 2.a Der Bewilligungsinhaber hat die Bauleitung und die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- 2.b Der Baubeginn im Waldareal ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus / Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn rechtzeitig bekannt zu geben.
- 2.c Die Rodungen und Rodungersatzmassnahmen sind gemäss den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn auszuführen (Kontaktperson: Kreisförster Werner Schwaller, Forstkreis Gäu/Untergäu; Tel. 062 311 87 87; mailto: werner.schwaller@vd.so.ch).
- 2.d Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn die zu rodenden Flächen zusammen mit dem Kreisförster im Gelände abgesteckt beziehungsweise bezeichnet worden sind und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mir der Schlagbewilligung die Freigabe für die Rodungen erteilt hat.

- 2.e Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beeinträchtigt noch sonst in irgendeiner Form beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 2.f Nach Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung und zur Sicherstellung der Rodungsersatzmassnahmen (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.) Ersatzaufforstungen sind mit standortsgemässen Baum- und Straucharten auszuführen. Die Kosten der Massnahmen hat der Bewilligungsinhaber zu tragen.
- 2.g Die wiederhergestellten Flächen und ausgeführten Rodungsersatzmassnahmen sind durch den Kreisförster abnehmen zu lassen. Von den ausgeführten Rodungsflächen und Rodungsersatzmassnahmen ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei jeweils ein Ausführungsplan (in 2 Expl.) zuzustellen.

Volkswirtschaftsdepartement / AWJF / RG2013004 / 28.03.2013 / JF

Kontaktadresse: Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald, Rathaus, 4509 Solothurn;
Tel. 032 627 23 42; <mailto:daniel.vonbueren@vd.so.ch>